

Staatliches BSZ Traunstein · Schnepfenluckstraße 12 · 83278 Traunstein

Schnepfenluckstraße 12
83278 Traunstein

Telefon: 0861 – 98 60 00
Telefax: 0861 - 64 512

Internet:
www.bsz-traunstein.de

E-Mail:
info@bsz-ts.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Gö/St

Datum:
26. September 2019

Prüfung für andere Bewerber*innen an der BFS für Kinderpflege nach § 71 BFSO im Schuljahr 2019/20

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber für die Externe Prüfung Kinderpflege,

Sie interessieren sich für die Möglichkeit als Andere Bewerber*in die Abschlussprüfung an der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege abzulegen.

Zu Ihrer Information stellen wir Ihnen folgende Unterlagen bereit:

- **Zulassungsvoraussetzungen**
- **Merkblatt zur schriftlichen und praktischen Prüfung**
- **Bücherliste zur Vorbereitung**
- **Auszug aus der Berufsfachschulordnung (BFSO)**
- **Unterlagenliste**
- **Vorlage für das ärztliche Attest**

Für weitere Beratungen stehen wir gerne zur Verfügung. Kontakt nehmen Sie bitte auf mit Frau Dalibor, der kommissarischen Betreuung für Andere Bewerber*innen für die Kinderpflege (sog. Externe Bewerber*innen). Sie können Ihre Anliegen an regina.dalibor@bsz-traunstein.de richten, sie setzt sich mit Ihnen per E-Mail oder telefonisch in Verbindung. Bitte mailen Sie gleich Ihren aktuellen Lebenslauf mit, um Ihnen eine gezielte Beratung bieten zu können.

Um Zeitverzögerung und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir Sie Ihre **Bewerbungsunterlagen bis Ende Januar an der Schule einzureichen**, da der Stichtag der 1. März ist. Die Zulassung zur Prüfungsteilnahme erfolgt nur, wenn Ihre Unterlagen **fristgerecht und vollständig der Schule vorliegen**.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Götzinger, OStD
Schulleiter

Regina Dalibor,
komm. Betreuung der Externen Prüfung 2020

8 Anlagen

§ 71 BFSO Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für Andere Bewerber*innen für die Prüfung Staatl. Geprüfte Kinderpflegerin / geprüfter Kinderpfleger

Abs. 2. Die Zulassung ist schriftlich **Ende Januar bis spätestens 01. März** bei einer öffentlichen BFS für Kinderpflege zu beantragen. Unterlagen, die am 01. März unvollständig sind, ziehen eine Ablehnung der Teilnahme nach sich.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. **Bewerbungsanschreiben mit Unterschrift**
2. **Kopie der Geburtsurkunde / des Ausweises (lesbar) ggf. Meldebescheinigung**
3. **Lebenslauf mit persönlichen Daten und der Religionszugehörigkeit, genauen Daten des Schulbesuchs und -abschlusses sowie des beruflichen Werdegangs mit Unterschrift**
4. **Schulabschlusszeugnis und Ausbildungsabschlusszeugnis (ggf. Kopie des Schreibens der Zeugnisanerkennungsstelle bei nichtdeutschen Abschlüssen und Bescheinigung der Deutschqualifikation B2 bzw. C1) in beglaubigter Abschrift**
5. **Nachweise über die nach Absatz 4 erforderliche Vorbildung (800 Stunden Praktika).**

Die Zulassung an der BFS für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Mittelschulabschluss (früher: Hauptschulabschluss) und die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus; außerdem muss der Lebens- und Berufsweg erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der BFS für Kinderpflege gleichwertig sind

- Nachweis eines Praktikums von mindestens 800 Zeitstunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung (wie Kindergarten, -krippe, ..., die von einer Erzieherin geleitet wird)

Der Nachweis muss **im Original** über die pädagogische Tätigkeit in einer detaillierten Tätigkeitsbeschreibung und der geleisteten Gesamtstunden **klar dokumentiert** sein.

Bewerber*innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen zudem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift **mindestens auf dem Niveau B2 (besser C1) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache** verfügen.

6. **Erklärung über Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme (z. B. bfz)**
7. **Erweitertes amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate = ab 1.12.)**
8. **Ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate = ab 01.12.), das ausweist, dass die Bewerber*in für den ausgewählten Beruf geeignet ist (Vorlage)**
9. **Teilnahmeerklärung, ob bzw. wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerber*in bereits der Abschlussprüfung an einer BFS für Kinderpflege unterzogen hat**
10. **Erklärung zur Vorbereitung, wie sich in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden**
11. **Haftpflichtversicherungsnachweis für den Zeitraum der Prüfung (01.05. – 31.07.)**
12. **Kopie der aktuellen Infektionsschutzbelehrung**
13. **Bescheinigung der Einrichtung, an der die praktische Prüfung abgelegt wird (nur im Landkreis: RO, TS und BGL möglich)**

§ 71 (6) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik zu führen. ²**Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.**

§ 71 (7) Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule.

Die Entscheidung über die Zulassung wird Anfang März schriftlich mitgeteilt.

Merkblatt für andere Bewerber in der Kinderpflege

1. Schriftliche Prüfung

Voraussichtliche Termine:

- | | | |
|---|----------------|---------------|
| • Deutsch und Kommunikation | 90 Minuten x) | Di. 24.6.2020 |
| • Pädagogik und Psychologie | 90 Minuten x) | Di. 24.6.2020 |
| • Ökologie und Gesundheit | 45 Minuten | Di. 12.5.2020 |
| • Mathematische -naturwissenschaftliche Erziehung | 45 Minuten | Di. 12.5.2020 |
| • Rechtskunde | 45 Minuten | Do. 14.5.2020 |
| • Sozialkunde und Berufskunde | 45 Minuten | Mo. 18.5.2020 |
| • Religionslehre und –pädagogik | 45 Minuten xx) | Mi. 20.5.2020 |
| • Säuglingsbetreuung | 45 Minuten | Mi. 20.5.2020 |

Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfungskandidat ca. 5 Minuten.

Die mit x) versehenen Fächer sind Bestandteil der **regulären Abschlussprüfung**. Die Aufgaben werden zentral gestellt. Die Prüfungstermine 2020 werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Die Prüfungstermine und die Prüfungsinhalte **der übrigen Fächer** werden vom Prüfungsausschuss der Schule festgelegt und Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. Näheres erfahren Sie bei der Informationsveranstaltung im März/April 2020.

xx) Bewerber*innen, die keiner Konfession angehören, legen die Prüfung im Fach Ethik und ethische Erziehung ab.

2. Praktische Prüfung

am BSZ Traunstein:

- | | |
|---|---------------|
| • Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung | 30-60 Minuten |
| • Werkerziehung und Gestaltung | 30-60 Minuten |
| • Musik und Musikerziehung | 30-60 Minuten |
| • Sport- und Bewegungserziehung | 30-60 Minuten |
| • Hauswirtschaftliche Erziehung | 120 Minuten |

in der Einrichtung:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| • SP-Prüfung (Kindergarten, -krippe) | 30-40 Minuten (erste und zweite Juliwoche)
plus 20 – 30 Minuten Reflexionsgespräch |
|--------------------------------------|---|

Auszug aus der BFSO vom 23. Oktober 2017 für andere Bewerber

§71 BFSO Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber (Kinderpflege)

(1) ¹Als andere Bewerberin und anderer Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschule und an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege können zugelassen werden:

1. wer keiner Schule angehört, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement,
2. wer an der besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen kann, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege, einer Berufsfachschule für Sozialpflege, einer Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. einer Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) ¹Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege oder bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege, Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit den Daten des Schulbesuchs,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die nach Abs. 3 bis 6 erforderliche Vorbildung,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden,
6. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis und
7. für den Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger bzw. Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

³Die Schule meldet Namen und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.

(3) ¹Die Zulassung an der Berufsfachschule für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule voraus. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören, ist auch die Vollendung des 21. Lebensjahres Zulassungsvoraussetzung. ³Der Lebens- und Berufsweg muss in diesen Fällen erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind; dazu sind grundsätzlich mindestens 800 Zeitstunden Tätigkeit in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder nachzuweisen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen; das Staatsministerium kann zu diesem Zweck einen zentralen Deutstest durchführen und hierzu die näheren Einzelheiten festlegen. ⁵Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch

1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Schule – auf dem Niveau der Haupt- oder Mittelschule oder höher – mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache.

2. eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder

3. einen zentralen Deutstest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums.

⁶Zugelassen werden kann ferner, wer im laufenden Schuljahr das ein- oder zweijährige Sozialpädagogische Seminar der Fachakademie für Sozialpädagogik besucht oder dieses abgeschlossen hat.

(6) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter

technischer Assistent für Informatik zu führen. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

§ 72 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Abschlussprüfung nach §§ 60 bis 63 teil.

(2) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in

- a) Religionslehre und Religionspädagogik,
- b) Sozialkunde und Berufskunde,
- c) Ökologie und Gesundheit,
- d) Rechtskunde,
- e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
- f) Säuglingsbetreuung und

2. eine praktische Prüfung in a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,

- b) Werkerziehung und Gestaltung,
- c) Musik und Musikerziehung sowie
- d) Sport- und Bewegungserziehung

mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten,

e) Hauswirtschaftliche Erziehung mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten.

²Absolventinnen und Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars legen die Prüfung in den folgenden Fächern ab:

1. Religionslehre und Religionspädagogik,
2. Sozialkunde und Berufskunde,
3. Rechtskunde,
4. Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
5. Sport- und Bewegungserziehung,
6. nach Wahl des Prüflings

a) Werkerziehung und Gestaltung oder Musik und Musikerziehung sowie

b) Ökologie und Gesundheit oder Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder auf Antrag bei Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. ⁴Statt der schriftlichen Prüfung kann unbeschadet § 60 Abs. 4 eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten durchgeführt werden. ...

(7) §§ 55 bis 70 gelten entsprechend, soweit §§ 71 bis 74 nichts anderes bestimmen.

§ 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Bücherliste für die Prüfung für andere Bewerber

- ⇒ **Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, BELTZ Verlag, Weinheim und Basel 2006**
dient als Grundlage der zu beherrschenden Inhalte in allen Fächern

Fach	Literaturempfehlung
Deutsch und Kommunikation	- Hufnagel, G.: Sprachpraxis - Deutschbuch für berufliche Schulen , Bildungsverlag EINS
Pädagogik und Psychologie	- Hagemann, C. (Hrsg.): Pädagogik / Psychologie für die sozialpädagogische Erstausbildung , Bildungsverlag EINS
Praxis- und Methodenlehre	- Finkenzeller u.a.: „ Praxis- und Methodenlehre Sozialpädagogik “ für die sozialpädagogische Erstausbildung , Bildungsverlag EINS
Ökologie und Gesundheit	- Höll-Stüber / Hoening Drost: Gesundheit und Umwelt im pädagogischen Alltag , Verlag Dr. Felix Büchner - Nugel, S.: Biologie u. Gesundheitserziehung für die sozialpädagogische Ausbildung , Bildungsverlag EINS
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	- Lück, G.: Handbuch der naturwissenschaftlichen Bildung , Herder Verlag - Einfache Experimente für Vorschulkinder über Experimente für Kinder z. B. Spiel das Wissen schafft von Ravensburger oder andere - Dallhaus: Basiswissen Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung , Bildungsverlag EINS oder andere
Sozialkunde	- Gleixner u.a.: Demokratie gestalten , Verlag Europa Lehrmittel - Feick/Köck/u.a.: Zeitfragen Sozialkunde für Berufsschulen und Berufsfachschulen (Bayern) , Klett Schulbuchverlag Leipzig
Rechtkunde	- Hundmeyer, S.: Recht für Erzieherinnen und Erzieher , Verlagsunion - Doll, E.: Rechtkunde für sozialpädagogische Berufe , Bildungsverlag EINS - Stascheit, U.: Gesetze für Sozialberufe , fhv Fachhochschulverlag
Religion und Religionspädagogik	- Arbeitsheft Religionspädagogik für Erzieherinnen und Erzieher über www.religruer.de auch für Ethik geeignet
Ethik und ethische Erziehung	- Tatort Leben. Ethik für berufliche Schulen , Verlag Handwerk und Technik - Goebel, u.a.: Lebenspuzzle Ethik für berufliche Schulen , Kieser Verlag
Musik und Musikerziehung	- Merget, G.: Musik erleben , Bildungsverlag EINS
Säuglingsbetreuung	- Dr. Gerner: Vom Säugling zum Kleinkind , Verlag Handwerk und Technik - Diekert, K.: Säuglingsbetreuung Sozialpädagogik , Cornelsen Verlag

Stand: Schuljahr 2019/20

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über die **gesundheitliche Eignung** für den Beruf „**Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/ staatlich geprüfter Kinderpfleger**“

zur Vorlage bei der Berufsfachschule für Kinderpflege, Schnepfenluckstr. 12, 83278 Traunstein

Frau/Herr:

geb. am:

in:

Anschrift:

Vorinformationen für die/den untersuchende/n Ärztin/ Arzt und die/den Untersuchte/n:

Dieses Zeugnis über die **gesundheitliche Eignung** ist nach der Berufsfachschulordnung für Kinderpflege BFSO § 26 (1) Aufnahmeverfahren die **Voraussetzung für die Zulassung zur Externe Prüfung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin / zum staatlich geprüften Kinderpfleger.**

Die praktische Berufsausbildung zum / zur Kinderpfleger/in findet in Einrichtungen für Kinder

- ✓ unter drei Jahren (Kinderkrippen)
- ✓ für Kinder von 3 - 6 Jahren (Kindergärten)
- ✓ für Kinder im Grundschulalter (Hort) statt.

Dafür benötigen die Bewerber*innen die **physische, psychische und kognitive Befähigung**, folgende Tätigkeiten nach Anleitung **eigenständig** auszuführen:

- ✓ Betreuung und Förderung einzelner Kinder und Teilgruppen während der Spielzeiten im Haus und im Freien,
- ✓ Betreuung von Kindern während der Mahlzeiten bzw. der Ruhezeiten;
- ✓ Förderung von einzelnen Kindern bzw. Teilgruppen, insbesondere im sprachlichen, motorischen, sozialen Bereich;

Die Bewerber*innen sollen kontaktfreudig auf Kinder und Erwachsene zugehen können und über ausgeprägte soziale Fähigkeiten verfügen. Im beruflichen Alltag erfahren sie viele Konfliktsituationen mit Kindern. Sie sind einem erheblichen Lärmpegel ausgesetzt und brauchen eine gute körperliche Konstitution (Heben und Tragen von Kleinkindern, Sitzen auf niedrigen Stühlen, Durchführen einer Turnstunde mit Kindern usw.). Eine Befreiung vom Fach Sport- und Bewegungserziehung ist an der BFS für Kinderpflege grundsätzlich nicht möglich. Da es sich um ein fachpraktisches Pflichtfach handelt, besteht Teilnahmepflicht.

Die psychische Belastbarkeit ist von besonders großer Bedeutung.

Beurteilung der gesundheitlichen Eignung

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist die/ der Untersuchte aus ärztlicher Sicht **körperlich, geistig und seelisch** für die oben genannten Tätigkeiten

geeignet.

nicht geeignet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift & Stempel der Ärztin/des Arztes

Kontakt über: regina.dalibor@bsz-traunstein.de oder www.bsz-traunstein.de, info@bsz-ts.bayern.de

Unterlagenliste zur Prüfung Externe Bewerber*innen Kinderpflege 2020

Nachname, Vornamen	geb.:
Adresse:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Handy:	
Familienstand:	
Kinder mit Alter:	
Konfession:	Sonstige:
<input type="checkbox"/> röm.-katholisch	<input type="checkbox"/> evangelisch
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewerbungsanschreiben mit Unterschrift + aktuellen Kontaktdaten ○ Unterschriebener Lebenslauf (genau datiert) mit aktuellem Lichtbild ○ Originale der Praktikumsnachweise mit Tätigkeitsbeschreibung (wie Arbeitszeugnis) von mind. 800 Zeitstunden einer sozialpäd. Einrichtung (z.B. Kindertagesstätte) Bei mehreren Praktikumsstellen bitte eine Auflistung der Einrichtungen mit Stundenzahl erstellen. ○ Lesbare Kopie des Ausweises / Geburtsurkunde ggf. Meldebescheinigung (bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit) 	
* Beglaubigungen	- Originale bei Nicht-Muttersprachler*in E:
* Schulabschlusszeugnis	- <u>Zeugnisanerkennung</u> :
* Berufsausbildungsabschlusszeugnis	- <u>Deutschtest</u> :
<ul style="list-style-type: none"> ○ Ärztliche Bescheinigung über physische und psychische Eignung für einen sozialpädagogischen Beruf (nicht älter als 3 Monate = ab 01.12., Vorlage) ○ Erweitertes amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate zum 01.03.) ○ <u>Erklärung über erstmaliger Teilnahme</u> an den Abschlussprüfungen bzw. bei Wiederholer*in: erstmalige Teilnahme an der Prüfung: _____, BFS: ○ Schriftliche Erklärung über die Art der Vorbereitung ○ Kopie der Haftpflichtversicherung (Einzahlungsbeleg für Prüfungszeit bis 31.7.2020) ○ Kopie der aktuellen Infektionsbelehrung ○ ggf. Weiterbildungsmaßnahme oder Umschüler bfz: _____ Einverständniserklärung der Weitergabe der Prüfungsergebnisse bfz: ja/nein ○ Erklärung der Einrichtung, an der die praktische Prüfung abgelegt wird. Name des Kindergartens: _____ Adresse: _____ 	

Leitung:

Telefon- und Faxnummer:

Abgabe der Unterlagen bis Ende Januar 2020

Datum

Unterschrift